



Rat der  
Europäischen Union

109045/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 18/07/22

Brüssel, den 18. Juli 2022  
(OR. en)

11153/22  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0197 (NLE)**

---

UD 144  
COEST 544

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES ZOLL-UNTERAUSSCHUSSES EU-REPUBLIK MOLDAU über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2022**  
**DES ZOLL-UNTERAUSSCHUSSES EU-REPUBLIK MOLDAU**

**vom ...**

**über die gegenseitige Anerkennung  
des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Moldau  
und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union**

**DER ZOLL-UNTERAUSSCHUSS EU-REPUBLIK MOLDAU —**

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits<sup>1</sup> und insbesondere auf dessen Titel V Kapitel 5,

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Titel V Kapitel 5 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Zusammenarbeit im Zollbereich zu verstärken, um die Umsetzung der Ziele dieses Kapitels sicherzustellen und Handelserleichterungen unter Gewährleistung von wirksamer Kontrolle, Sicherheit und Betrugssprävention zu fördern
- (2) Artikel 197 Buchstabe j des Abkommens enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien, sofern sachdienlich und angemessen, die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung, festzulegen.
- (3) Die Sicherheit und die Förderung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des nationalen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, im Folgenden „AEO“) in der Republik Moldau und des AEO-Programms in der Union, erheblich gestärkt werden.
- (4) Die beiden AEO-Programme beruhen auf international anerkannten Sicherheitsstandards, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) befürwortet wurden.

- (5) Die gegenseitige Anerkennung ermöglicht es den Vertragsparteien, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.
- (6) Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung der AEO-Programme in der Union und in der Republik Moldau haben ergeben, dass ihre Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.
- (7) Gemäß Artikel 200 Absatz 1 des Abkommens wird ein Zoll-Unterausschuss eingesetzt. Gemäß Artikel 200 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens ist der Zoll-Unterausschuss ermächtigt, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Zollkontrollen und Handelspartnerschaftsprogrammen sowie einvernehmlich vereinbarte Vorteile erlassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Zollbehörde“ die Zollbehörde eines Mitgliedstaats der Union oder die Zollbehörde der Republik Moldau, im Folgenden zusammen als „Zollbehörden“ bezeichnet;
2. „Wirtschaftsteilnehmer“ eine Person, die am internationalen Warenverkehr beteiligt ist;
3. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
4. „Programm“
  - a) in der Union: den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten der Europäischen Union (Authorised Economic Operator, AEO) (Sicherheit), der gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> zuerkannt wird;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- b) in der Republik Moldau: das AEO-Programm für die Bewilligung des Status AEO-Sicherheit und die Bewilligung des Status kombinierte AEO-Zollvereinfachung/Sicherheit (AEOC/AEOS) mit Wirtschaftsbeteiligten aus Bereichen außerhalb der Kontrolle der Regierung werden erst dann für eine AEO-Bewilligung infrage kommen, wenn alle AEO-Kriterien von zentralen zuständigen Behörden beurteilt und bewertet werden können, d. h. dem Hauptsitz der Zollbehörde der Republik Moldau;
5. „Programmteilnehmer“ Wirtschaftsteilnehmer mit dem AEO-Status in der Union und mit dem Teilnehmerstatus in der Republik Moldau gemäß Nummer 4, wenn auf sie kollektiv Bezug genommen wird.

## *Artikel 2*

### *Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung des Beschlusses*

- (1) Hiermit wird gegenseitig anerkannt, dass die Programme der Union und der Republik Moldau miteinander vereinbar und gleichwertig sind, und der dementsprechend zuerkannte AEO-Status wird gegenseitig akzeptiert.
- (2) Die Vertragsparteien setzen diesen Beschluss über ihre jeweiligen Zollbehörden um.

*Artikel 3*  
*Kompatibilität*

Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um Kompatibilität und Gleichwertigkeit ihrer Programme zu wahren, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Antragsverfahren für die Zuerkennung des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- b) Bewertung der Anträge;
- c) Zuerkennung des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- d) Verwaltung, Überwachung, Aussetzung und Neubewertung sowie Widerruf des AEO-Status und der Teilnehmerschaft;
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Umweltbehörden, um die Übereinstimmung des AEO-Status und der Teilnahme mit internationalen Umweltstandards zu fördern.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Handelspartnerschaftsprogramme im Einklang mit den einschlägigen Standards des SAFE-Rahmens durchgeführt werden.

*Artikel 4*

*Vorteile*

- (1) Jede Zollbehörde gewährt den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde Vorteile, die mit den Vorteilen vergleichbar sind, die sie ihren Programmteilnehmern gewährt.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Vorteilen gehören:
  - a) weniger sicherheitsbezogene Kontrollen: Bei der Risikobewertung wird der von der anderen Zollbehörde zuerkannte Status als Programmteilnehmer von den Zollbehörden jeweils positiv berücksichtigt, um Inspektionen oder Kontrollen zu reduzieren; außerdem wird dieser Status bei anderen sicherheitsbezogenen Maßnahmen berücksichtigt.
  - b) Anerkennung von Geschäftspartnern während des Antragsverfahrens: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um bei der Prüfung der im Rahmen des jeweils eigenen Programms an Antragsteller zu richtenden Anforderungen an Geschäftspartner Programmteilnehmer als sichere Partner zu behandeln.
  - c) vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung: Jede Zollbehörde berücksichtigt den von der anderen Zollbehörde zuerkannten Status als Programmteilnehmer, um in Fällen, in denen die Programmteilnehmer beteiligt sind, für eine Vorzugsbehandlung, eine zügigere Bearbeitung, vereinfachte Formalitäten und eine zügigere Überlassung von Sendungen zu sorgen.

- d) Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs: Beide Zollbehörden bemühen sich um die Schaffung eines Mechanismus für die Aufrechterhaltung des Betriebs bei einer Störung der Handelsströme infolge erhöhter Sicherheitsstufen, der Schließung von Grenzübergängen oder Naturkatastrophen, gefährlichen Zwischenfällen oder anderen größeren Zwischenfällen, durch den die Zollbehörden vorrangige Waren- sendungen von Programmteilnehmern im Rahmen des Möglichen vereinfachen und beschleunigen sollten.
  - e) vorrangige Inspektion von Sendungen, die in den von einem Programmteilnehmer eingereichten summarischen Ausgangs- oder Eingangserklärungen abgedeckt sind, sofern die Zollbehörde beschließt, eine Kontrolle durchzuführen
- (3) Im Anschluss an den Überprüfungsvorgang nach Artikel 7 Absatz 3 kann jede Zollbehörde in Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen auf ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen des Möglichen noch weitere Vorteile gewähren, zu denen die Straffung von Verfahren und die Verbesserung der Vorhersehbarkeit von Grenzbewegungen gehören können.
- (4) Jede Zollbehörde
- a) kann die Vorteile aussetzen, die gemäß diesem Beschluss den Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde gewährt werden;
  - b) teilt der anderen Zollbehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Aussetzung nach Buchstabe a und die Gründe für die Aussetzung mit;

- c) darf eine Aussetzung gemäß Buchstabe a nur aus Gründen vornehmen, die denen entsprechen, aus denen sie die Aussetzung für die Programmteilnehmer ihres Programms vornehmen würde.
- (5) Wenn sie dies für angemessen erachtet, meldet jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit Programmteilnehmern der anderen Zollbehörde, damit die andere Zollbehörde unverzüglich prüfen kann, ob die von ihr gewährten Vorteile und der zuerkannte Status noch angemessen sind.
- (6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Beschluss eine Vertragspartei oder eine Zollbehörde nicht daran hindert, Informationen gemäß der in Artikel 198 des Abkommens genannten gegenseitigen Amtshilfe oder einem anderen anwendbaren Rechtsinstrument zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Zollbehörden anzufordern.

## *Artikel 5*

### *Informationsaustausch und Kommunikation*

- (1) Die Zollbehörden verstärken ihre Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen, indem sie:
- a) einander Angaben zu ihren Programmteilnehmern gemäß Absatz 3 übermitteln,
  - b) einander bezüglich der Durchführbarkeit und Entwicklung ihrer Programme auf dem Laufenden halten,

- c) Informationen über die Politik und Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit der Lieferkette austauschen,
  - d) eine wirksame Kommunikation über die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltung der Republik Moldau gewährleisten, um die Risikomanagementpraktiken in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette zu verbessern.
- (2) Der Austausch von Informationen und die Kommunikation im Rahmen dieses Beschlusses erfolgen zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltung der Republik Moldau.
- (3) Nach Zustimmung ihres Programmteilnehmers übermittelt jede Zollbehörde der anderen Zollbehörde die folgenden Angaben zu diesem Programmteilnehmer:
- a) Name,
  - b) Anschrift,
  - c) Teilnehmerstatus (bewilligt, ausgesetzt, widerrufen oder annulliert),
  - d) Validierungs- oder Bewilligungsdatum (sofern verfügbar),
  - e) individuelle Kennnummer (z. B. EORI- oder AEO-Nummer),

- f) von den Zollbehörden gemeinsam festzulegende Angaben, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Gründe für die Aussetzung, den Widerruf oder die Annullierung nicht zu den Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c gehören.

- (4) Die Zollbehörden tauschen die in Absatz 3 genannten Informationen systematisch auf elektronischem Wege aus.

***Artikel 6***  
***Behandlung von Informationen***

- (1) Jede Zollbehörde
  - a) verwendet, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, alle Informationen, auch personenbezogene Daten, die im Rahmen dieses Beschlusses eingehen, einzig zum Zweck der Durchführung dieses Beschlusses, einschließlich Überwachung und Berichterstattung,
  - b) holt unbeschadet des Buchstabens a die vorherige schriftliche Zustimmung der Zollbehörde ein, die die Informationen zur Verwendung für andere Zwecke übermittelt hat. Die Verwendung unterliegt den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

(2) Jede Zollbehörde

- a) behandelt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen vertraulich,
- b) bietet für die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen mindestens das gleiche Schutzniveau wie für die Informationen, die sie von den Programmteilnehmern ihres Programms erhält.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe a kann eine Zollbehörde die nach diesem Beschluss erhaltenen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die wegen Nichteinhaltung ihres Zollrechts eingeleitet werden, verwenden, und zwar auch in ihren Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen. Die Zollbehörde, die die Informationen erhalten hat, setzt die Zollbehörde, die diese Informationen übermittelt hat, vor einer solchen Verwendung davon in Kenntnis.

4. Jede Zollbehörde

- a) legt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck offen, zu dem sie eingegangen sind,

- b) unterrichtet unbeschadet des Buchstabens a die übermittelnde Zollbehörde im Voraus schriftlich über eine Offenlegung, wenn sie verpflichtet ist, Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren offenzulegen, oder wenn sie nach ihrem Recht verpflichtet ist, Informationen offenzulegen, sofern nicht geltendes Recht oder laufende Ermittlungen dem entgegenstehen. In diesem Fall unterrichtet sie die übermittelnde Zollbehörde so bald wie möglich nach der Offenlegung.

5. Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die von ihr übermittelten Informationen korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden,
- b) führt geeignete Löschverfahren ein oder behält diese bei,
- c) setzt die andere Zollbehörde unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie feststellt, dass die Informationen, die sie der anderen Zollbehörde übermittelt hat, unrichtig, unvollständig oder unzuverlässig sind, oder wenn ihre Entgegennahme oder weitere Verwendung gegen diesen Beschluss verstößt,
- d) ergreift alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen, auch Ergänzungen, Löschungen oder Berichtigungen von Informationen gemäß Buchstabe c, um zu verhindern, dass sie irrtümlich als verlässlich herangezogen werden,
- e) bewahrt die im Rahmen dieses Beschlusses erhaltenen Informationen nur so lange auf, wie dies für die Zwecke der Umsetzung dieses Beschlusses erforderlich ist, sofern nach ihrem Recht oder für die Zwecke von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nichts anderes erforderlich ist.

- (6) Zusätzlich zu den Absätzen 4 und 5 stellt jede Zollbehörde insbesondere sicher, dass
- a) Sicherheitsvorkehrungen (auch elektronischer Natur) getroffen wurden, um nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen zu regeln,
  - b) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind,
  - c) Informationen, die die andere Zollbehörde im Rahmen dieses Beschlusses erhält, nicht an Privatpersonen oder juristische Personen, Staaten oder internationale Einrichtungen weitergegeben werden, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder an andere Behörden der Union oder der Republik Moldau, sofern dies nicht in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder nach ihrem Recht vorgeschrieben ist,
  - d) Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde übermittelt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch und/oder auf Papier gespeichert werden und jeder Zugriff und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde übermittelten Informationen protokolliert oder dokumentiert werden.

(7) Jede Zollbehörde

- a) stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten eines Programmteilnehmers der anderen Zollbehörde in Bezug auf Zugang, Berichtigung und Zeitplan oder vorübergehende Aussetzung der Nutzung in einer Weise behandelt werden, die der Behandlung der personenbezogenen Daten von deren Programmteilnehmer zumindest gleichwertig ist,
- b) veröffentlicht für ihre Programmteilnehmer Informationen über das nach ihrem Recht anwendbare Verfahren für Anträge gemäß Buchstabe a.

(8) Jede Zollbehörde sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitzland in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Zugang zu Rechtsbehelfen bei Behörden oder gerichtlichen Überprüfungen haben.

(9) Die Zollbehörden veröffentlichen für Programmteilnehmer Informationen über ihre Möglichkeiten, Rechtsbehelfe bei Behörden oder gerichtliche Überprüfungen in Anspruch zu nehmen.

- (10) Die Beachtung dieses Artikels seitens jeder Zollbehörde unterliegt der Überprüfung durch die jeweils einschlägige Behörde, wodurch sichergestellt ist, dass Beschwerden über Verstöße bei der Behandlung von Informationen entgegengenommen, untersucht und beantwortet sowie angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Bei diesen Behörden handelt es sich um
- a) in der Union: den Europäischen Datenschutzbeauftragten oder seinen Nachfolger und die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten,
  - b) in der Republik Moldau: das Nationale Zentrum für den Schutz personenbezogener Daten oder sein Nachfolger innerhalb der Zollverwaltung der Republik Moldau.

### *Artikel 7*

#### *Konsultation, Überwachung und Überprüfung*

- (1) Die Zollbehörden lösen alle Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses im Wege von Konsultationen unter Federführung des Zoll-Unterausschusses.
- (2) Beide Vertragsparteien arbeiten bezüglich der Umsetzung dieses Beschlusses eng zusammen und überwachen die Umsetzung des Beschlusses regelmäßig durch gemeinsame Kontrollbesuche vor Ort, um mögliche Stärken und Schwächen in den Programmen beider Vertragsparteien festzustellen.

- (3) Der Zoll-Unterausschusses überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:
- a) einen Meinungsaustausch über die einander übermittelten Angaben und die in Artikel 4 genannten den Programmteilnehmern gewährten AEO-Vorteile, einschließlich aller künftigen Angaben oder in Artikel 4 genannten AEO-Vorteile,
  - b) einen Meinungsaustausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während eines schwerwiegenden Sicherheitszwischenfalls und danach (Wiederaufnahme des Betriebs) oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind,
  - c) eine Prüfung der Aussetzung der in Artikel 4 genannten Vorteile,
  - d) eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 6.

*Artikel 8*

*Schlussbestimmungen*

- (1) Der Zoll-Unterausschuss kann diesen Beschluss ändern. Die Änderung tritt gemäß dem in Artikel 9 beschriebenen Verfahren in Kraft.

- (2) Eine Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen, muss dies jedoch der anderen Zollbehörde 30 Tage im Voraus schriftlich notifizieren. Diese Notifikation wird auch an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und an die Zollverwaltung der Republik Moldau übermittelt. Unbeschadet der Aussetzung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 6 ein, um den Datenschutz sicherzustellen.
- (3) Jede Vertragspartei kann diesen Beschluss jederzeit durch Notifizierung der anderen Vertragspartei über diplomatische Kanäle aufkündigen. Dieser Beschluss wird 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Notifikation bei der anderen Vertragspartei aufgekündigt. Unbeschadet der Aufkündigung dieses Beschlusses halten die Zollbehörden weiterhin den Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6 ein, um den Datenschutz zu gewährleisten.

*Artikel 9*  
*Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Republik Moldau der Union den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert hat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Zoll-Unterausschusses*  
*Der Vorsitzende*

---